

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Bemerkungen über das Urtheil welches das Bezirksgericht Bern, den 14. Herbstm. über die Protestationssache der Gemeind-Verwaltung von Bern aussprach
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543138>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das, was im Augenblick des Gebährens inn. und außer ihr vorgieng, scheint ihr so schwer anzukommen, und sie auf so dunkle und schwankende Vorstellungen zu führen, daß es vor allem aus nöthig gewesen wäre, den Gemüthszustand zu prüfen, in welchem sie sich damals, und jenen, in welchem sie sich während der Gefangenschaft befand, wo Schrecken und Verwirrung die sich ihrer in der unglücklichen Geburtsstunde bemächtigt haben, noch immer ihre Seele zu fesseln scheinen.

In Proceuren dieser Art kommen eine Menge Beweise der Unzulässigkeit und der Gefährlichkeit der Selbstgeständnisse vor, daß auf diese nur mit der äußersten Behutsamkeit respectirt werden darf. Auch in der gegenwärtigen bemerkte der Vollz. Rath unlängbare Spuren eines sehr zerrütteten Gemüthszustandes der Gegenreich, der sich deutlich in verschiedenen Handlungen, die sie angiebt, äußert, so wie die Tausche des Kindes ohne Wasser, die Beerdigung desselben, wo sie nur ein paar Zoll tiefes Gräblein öffnete, in welchem es kaum recht zugedeckt war, und ausfragt, es mit Roth (den 17. auf den 18. Jenner?) verscharrt zu haben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bemerkungen über das Urtheil welches das Bezirksgericht Bern, den 14. Herbstm. über die Protestationsfache der Gemeindeverwaltung von Bern aussprach.

Der Vollziehungsrath erklärte in seinem Beschlusse vom 24. Juni (Vergl. Republ. N. 367. 380 S. 220. 269) diese Schriften nach ihrem Inhalt, ihrer Form und ihrem Zweck, der öffentlichen Ordnung und den bestehenden Gesetzen zuwider, und beschuldigt nebenbei die Urheber derselben eines Mißbrauchs der Gewalt.

Nun aber erklärt das Bezirksgericht Bern in seinen Erwägungsgründen, 1) daß diese Protestation weder eine durch die Gesetze als Vergehn qualifizierte, noch ein durch die Moral als solches designirte Thatfache sey; 2) daß die Gemeindekammer verpflichtet gewesen sey, gegen die Veräußerung der Domainen in den Cantonen Argau und Lemau zu protestiren; 3) daß sie dazu als Corporation, die über die Rechte ihrer Committenten zu wachen bestellt ist, rechtlich befugt sey; und 4) daß ihr eine öffentliche Genugthuung gebühre. Zu welchem hin es erkennt: 1) Es habe gegen die Gemeindekammer Bern keine Anklage statt, weder criminelle noch von Zuchtpolizey wegen. 2) Die sus-

pendirten Glieder derselben sollen wieder in ihre Stellen eingesetzt seyn. 3) Dieses Urtheil soll zur Satisfaktion der Gemeindekammer, auf Kosten des Staats in alle öffentliche Blätter eingerückt werden; so wie auch daß der Staat 4) für alle dieser Sache wegen ergangene Kosten verfallt seyn soll.

Dieses Urtheil, (welches nun an das Cantonsgericht appellirt worden) scheint vorerst auf einer falschen Angabe zu beruhen. Das Gericht scheint nemlich in seinem zweyten Erwägungsgrund zu behaupten, daß die Gemeindeverwaltung nur gegen die Veräußerung der Domainen im Canton Argau und Lemau protestirt habe, da hingegen diese Behauptung weder in der bewußten Protestation noch in den procedurlichen Acten liegt, und aus diesen vielmehr erhellt, daß die Protestation gegen die Zerstörung des Gebiets, der Rechte und der Besitzungen der Stadt Bern und ihr anerkanntes Territorium gerichtet ist. — Das Gericht hat sich aber auch gänzlich in der Untersuchung dieser Sache, von der Frage entfernt, die seiner Entscheidung unterworfen war: ob nemlich diese Protestation nicht nach ihrem Inhalt, ihrer Form und ihrem Zweck, der öffentlichen Ordnung und den bestehenden Gesetzen zuwider sey? Das Bezirksgericht hatte drei Sachen prüfen sollen: 1) das Object der vorliegenden Protestation; 2) die Befugniß der Gemeindekammer, diese Protestation auszustellen; und 3) die Vergleichung des Ganz mit den bestehenden Gesetzen.

Das Object dieser Protestation ist auf eine unzweydeutige Art in derselben angezeigt, und betrifft das Gebiet, die Rechte und Besitzungen, welche der Stadt Bern zugehören, und die sie als ein anerkanntes Territorium besessen hat. Das Gericht hatte, wie es scheint, vor allem aus, die Beschuldigten über die Bedeutung der Rechte vernehmen sollen, von denen hier die Rede ist, um zu wissen, ob sie sich im Allgemeinen auf alle ehemaligen politischen und dinglichen Rechte der Stadt Bern, oder nur auf die speciellen, die sie auf die Cantone Argau und Lemau zu haben behaupten, beziehen, und worinn diese auffälligen Rechte bestehen? In jeder Rücksicht scheinen alle Reclamationen über Gebiet, Besitzungen, Territorium, nur dahin zu gehen, daß entweder Land und Leute als ein dingliches Eigenthum, oder die Ausübung der Oberherrschastrechte über Land und Leute angesprochen werden.

Aber dann entsteht in beyden Fällen die zweyte Frage:

welche geschliche Befugniß die Gemeindskammer von Bern wohl hatte, als Gemeindskammer und im Namen der Bürgerschaft von Bern, diese Rechte zu vindiciren. Eine Gemeindeverwaltung ist nach dem Gesetz vom 15. Hornung 1799, nichts anders als eine Administrationsbehörde, welche sich einzig mit der Besorgung und Verwaltung der Gemeindgüter, die als ein Privateigenthum den Ortsbürgern und Antheilhabern zugehören, befassen kann. Ihr Object bezieht sich daher nur auf dingliche Rechte. — Die Behauptung, daß Landleute des ehemaligen Cantons Bern oder der ighen Cantone Argau und Veman, ein dingliches Eigenthum der Bürgerschaft von Bern seyn, bedarf eines Beweises, den die Gemeindeverwaltung Bern im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts zu führen haben wird. Bis dahin wird ihr das Recht abgesprochen, so wie die Befugniß, eine solche Reclamation zu machen. Ehemalige politische Rechte der Bürgerschaft von Bern, oder das Oberherrschaftsrecht der ehemaligen Regierung, sind Gegenstände, mit welchen sich eine Gemeindeverwaltung nicht befassen kann. Dieser Akt daher ist Ueberschreitung der geschlichen Gewalt, und die unbefugte Anmaßung dieser Behörde, ist noch um so rechtswidriger, da sie eigenmächtig die Repräsentation der Bürgerschaft in Sachen usurpirt, die dieser theils nie zukamen, und die sie theils nicht mehr besitzt. Nur die ehemalige Regierung des Cantons Bern übte Oberherrschaftsrechte über den Canton aus, aber nicht die Bürgerschaft, diese war nur eine privilegierte Caste, aus welcher die Regierung sich ergänzte, aber nicht selbst Regierung; und sobald diese aufhört, so hörten mit ihr auch alle jene politischen Rechte auf, die die Bürgerschaft nur durch die Existenz der Regierung hatte, und auf die sie selbst durch den Beitritt zur neuen Verfassung, durch die vorgenommenen Wahlen und nachherige Acten förmlich Verzicht that.

Die Nichtbefugniß liegt daher sowohl in dem Gesetz als in der Natur der Sache. Die Strafbarkeit dieser Handlung ergibt sich dann nicht weniger aus der Entwicklung der Begriffe der Protestation selbst. Jede Protestation ist eine Verwahrung gegen die Folgen eines in Gefahr stehenden oder wirklich verlorren (vermeinten oder reellen) Rechtes, nicht nur für den Augenblick, sondern auch für künftige Zeiten, so daß der Protestirende erklärt, sich keiner Verfügung zu unterwerfen, die seiner Anforderung widerspricht, sondern in Widerspruch thätig jeden sich ergebenden Vorfall

zu benutzen, um sein Recht geltend zu machen und zu revindiciren. Die Protestation der Gemeindskammer von Bern ist daher nicht nur gegen die bestehende, sondern gegen jede zukünftige Verfassung gerichtet, die der gemachten Rechtsanforderung nicht entspricht. Sie ist daher ein Act des Aufruhrs, der das Volk gegen seine Regierung und Bürger gegen Bürger zu bewaffnen geeignet ist. Wenn nun der öffentliche Ankläger des Bezirksgericht behauptet, daß keine Gesetze diese Handlung als Vergehen qualificiren, und daß sie auch kein Vergehen seyn könne, weil Helvetien gegenwärtig keine Verfassung habe, und diese Protestation nur gegen einen Verfassungsentwurf gerichtet sey, welcher von keiner Autorität anerkannt war, so bedarf es keiner großen Kraftanstrengung um zu zeigen, daß sein Schluß, es habe keine Criminalanklage statt, auf Fundamente sich stützt, die im höchsten Grad fehlerhaft sind; denn in jedem Staat besteht eine gesetzliche Ordnung so lange, bis sie förmlich abgeändert ist; und die Protestation ist nicht gegen den Verfassungsentwurf bedingt, sondern im Allgemeinen gegen jede Verfassung gerichtet, die der gemachten Anforderung nicht entspricht.

Eben so sonderbar sind dann auch die Sätze, die dieser öffentliche Ankläger aufstellt, um zu beweisen, daß das Gesetz vom 15. Jenner 1801 auf diesen Fall nicht anwendbar sey: zu diesem hin behauptet er, daß die Gemeindeverwaltung befugt war, eine solche Protestation zu erlassen, weil sie schon einmal mit gutem Erfolg gegen den Verkauf der Nationalgüter eingekommen sey, und daß hier die Begeiffe der Gemeindskammer, und nicht die unbestimmten allgemeinen Begriffe oder damalen nirgends anerkannten politischen Grundsätze müssen Regel machen. — Es ist der Gemeindeverwaltung nirgends die Befugniß angetritten worden, ihre Reclamationen über Domainen einzugeben, die sie als Gemeindgut der Gemeinde Bern anzusprechen be-rechtigt seyn mag. Aber hier ist es um Gebiet, Rechte, Besitzungen zu thun, die keine der Attributionen sind, die die Gesetze den Gemeindeverwaltungen zu-eignen. Auch kann in keinem Fall der Begriff des Beschuldigten Regel machen, da wo das Gesetz darüber sich bestimmt erklärt. Das Gesetz vom 15. Hornung 1799 bestimmt die Gewalt der Gemeindskammern; das Gesetz vom 15. Jenner 1801, §§. 2. u. 11. bezeichnet die Straffe die auf unförmliche Bitt- und Zuschriften gesetzt ist. — Der richterliche Spruch, daß keine Anklage statt habe, weder criminelle noch von Zuchtpolizey wegen, ist daher den bestehenden Gesetzen zuwider.